

Jülich-Klevische Erbfolgestreit.

Es wird zunächst nötig sein, die in dem Jülich-Klevischen Erbfolgestreit von verschiedenen Seiten geltend gemachten Ansprüche bis auf ihre Quelle zu verfolgen, um sodann in einer kurzen übersichtlichen Darstellung dem allgemeinen Lauf der diplomatischen Verhandlungen wie der kriegerischen Unternehmungen während diese Erbfolgestreites nachzugehen, die unsere Aufmerksamkeit von den engen Kreisen unserer Grafschaften Mark und Ravensberg auf das Gebiet der preussischen, ja der allgemeinen deutschen und europäischen Geschichte hinlenken.

Wir müssen zurück gehen in eine Zeit, die zwei Menschenalter vor dem im Jahre 1609 erfolgten Aussterben des Mannesstammes des Jülich-Klevischen Regentenhauses liegt.

Am 19. Juli 1546 stellte Kaiser Karl V. zu Gunsten des Herzogs Wilhelm III. von Jülich, Kleve, Berg, Mark, Ravensberg usw. der sich kurz vorher mit des Kaisers Nichte verlobt hatte, in seiner «und des Heiligen Reichs Stadt Regensburg» eine Urkunde aus, durch welche er verstattete, dass, im Fall des Aussterbens der männlichen Linie eines Regentenhauses, die weibliche Linie zur Thronfolge berechtigt sein sollte. Es habe nämlich – so heisst es in jener Urkunde – Herzog Wilhelm den Kaiser «demütiglich angerufen und gebetten», ihm die Gnade und Freiheit zu verleihen, dass, «wo es sich gefügte, dass Er bei und mit gemeldter Seiner Gemahl Unser Muhmen in wählender Ehe, nicht Söhne, sondern allein Töchter bekäme, oder gleichwohl Söhne vorkämen, die aber vor den Töchtern oder derselben Ehelichen Leibes-Erben ohne Eheliche männliche Leibes-Erben, Todes halber abgingen, dass alsdann auf die Töchter so von Ihm und gedachter Unser Muhmen Seiner Gemahlin Ehelich geboren, alle und jede Seiner Lieben Fürstentum, Grafschaften, Herrschaften, Land und Leute, die von Uns als Römischen Kaiser und dem Heiligen Reich zu Lehen rühren, fallen, kommen und Ihnen zustehen sollen, tauglich und geschickt sein, und Ihnen und Ihren Ehelichen männlichen Leibes Erben, von uns und Unsern Nachkommen am Reich zu Lehen verliehen werden sollen». Darauf habe der Kaiser angesehen die «manch faltige, getreue, unverdrossene und willig angenehmen Dienste», welche Herzog Wilhelm und dessen Vorfahren dem Reiche «oft und dick getan haben», und ihm dieses Privilegium verliehen, – das, nach der weitschweifigen Schreibweise jener Zeit, nun noch einmal, mit etwas anderen Worten, in der betreffenden Urkunde bezeichnet wird. Darauf gebietet der Kaiser allen seinen und des Heiligen Reiches «Chur-Fürsten, Geistlichen und Weltlichen, Prälaten, Grafen, Freien, Herren, Rittern, Knechten, Haupt-Leuten, Land-Vögten, Vitzdommen, Vögten, Pflegern, Verwesern, Amt-Leuten, Schultheissen, Bürgermeistern, Richtern, Räten, Burgern, Gemeinden» und sonst allen andern Untertanen des Kaisers und des Reiches, dieses Privilegium zu beachten und sich danach zu richten. Sollte aber Jemand gegen diese Befehle zu handeln und den Herzog Wilhelm oder seine Erben in diesem ihrem Rechte anzufechten sich unterstehen, der solle in des Kaisers und des Reichs schwere Ungnade und in eine Strafe von «hundert Mark lötligs Golds» verfallen, welche Summe halb der kaiserlichen Kammer, halb dem Herzog Wilhelm oder seinen Erben anheimfallen solle.

Die vielen Worte dieser Urkunde und der von den Kaisern Ferdinand I. und Maximilian II. ausgegangenen Bestätigungsbriege reichten nun doch nicht hin, den Wunsch und Willen des Herzogs und des Kaisers in einer gegen jedes Missverständnis schützenden Form hinzustellen



Die Reichskrone

Symbol der Reichsidee des
Heiligen Römischen Reiches